

- a. wieviel Kinder während des Schuljahres überhaupt als nicht mehr schulpflichtig entlassen worden sind und
- b. wie viele derselben die deutsche Sprache sich so weit angeeignet haben, daß sie mittelst derselben Anderen sich verständlich machen können.

2. daß die Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspektoren bei der Befürwortung von Unterstützungsgeſuchen genau ſich darüber äußern, ob, in wie weit und mit welchem Erfolge die Bittſteller die Pflege der deutſchen Sprache ſich haben angelegen ſein laſſen.

Wir erwarten, daß die Lehrer von nun an ihren Verpflichtungen in Bezug auf dieſen in der gegenwärtigen Zeit immer wichtiger werdenden Unterrichtszweig eine größere Sorgfalt verwenden werden und dürfen uns der Ueberzeugung hingeben, daß die Herren Schul-Reviſoren, welchen dieſe Verfügung ebenfalls bekannt zu machen iſt, die Lehrer an den utraquiſtiſchen Schulen mit derjenigen Anleitung eifrig unterſtützen werden, welche das Verſtändniß der deutſchen Sprache fördern wird.

Die Herren Landräthe veranlaſſen wir, den jährlichen Schulprüfungen, namentlich in den utraquiſtiſchen Schulen, nach Möglichkeit beizuwohnen und etwaige die Beförderung der deutſchen Sprache beeinträchtigende Uebelſtände zu unſerer Kenntniß zu bringen.

Doppeln, den 20. Februar 1859.

Königliche Regierung.

Nr. 59. Erinnerung.

Die Kreis-Communal-Beiträge pro 1859 haben nach meiner Ausſchreibung vom 28. Februar d. J. zur erſten Hälfte am 15. d. M. eingezahlt ſein ſollen.

Diejenigen Dominien und Gemeinden, welche damit noch im Rückſtande ſind, werden zur unverſäumten Zahlungſteistung hiermit aufgefordert.

Neuſtadt, den 24. April 1859.

Der Königliche Landrath.

Nr. 60. Erinnerung.

Die Koſten des vorjährigen Provinzial-Landtags haben bis zum 15. d. M. eingezahlt ſein ſollen. Diejenigen Dominien und Gemeinden, welche ihre Beiträge reſſiren, haben innerhalb 8 Tagen Zahlung zu leiſten oder Execution zu gewärtigen.

Neuſtadt, den 29. April 1859.

Der Königliche Landrath.

**V e r p a c h t u n g.**

Die dem Gutsbeſitzer Müller zu Schloß Zülz gehörigen, in der Feldmark Ellguth belegenen Grundſtücke:	
Hyp.-Nr. 93., beſtehend aus 8 Morgen,	Hyp.-Nr. 139, beſtehend aus 2 Mrg. 158 [Rthn.
„ 89, beſtehend aus 4 Morgen,	und 39 [Rthn.
„ 112, beſtehend aus 4 Morgen,	„ 151, beſtehend aus 9 Morgen 130 [Rth.
„ 136, beſtehend aus 2 Mrgn. 130 [Rthn.	„ 152, beſtehend aus 2 Morgen 40 [Rth.

ſollen im Wege der Execution parzellenweiſe oder im Ganzen verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Termin auf Donnerstag, den 5. Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr im Schulhauſe zu Ellguth anberaumt, zu welchem Pachtluſtige hierdurch eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können auf meinem Amte eingesehen werden.

Neuſtadt den 28. April 1859.

Der Königliche Landrath.

**Berlin.**

Steckbrief. Der nach Leuber ortsangehörige und unter Polizei-Aufficht zu ſtellende Nagelſchmidtgeſelle Johann Kneifel, welcher in dem Königl. Kreisgefängniß zu Meiſſe wegen Landſtreichens im wiederholten Rückfalle, Betteln und zweier einfacher Diebſtähle eine 4 monatliche Gefängnißſtrafe verbüßt hat, iſt am 7. d. M. in ſeine Heimath entlaſſen worden, bis jetzt aber daſelbſt nicht eingetroffen, ſondern treibt ſich vagabondirend herum. Die Sicherheitsbehörden werden erſucht, auf den J. Kneifel zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle feſtzunehmen und an uns abzuliefern.

Neuſtadt, den 23. April 1859.

Die Polizei-Verwaltung.

Signalement. Derſelbe iſt 30 Jahr alt, katholiſch, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, geſunde Geſichtsfarbe und keine beſondere Kennzeichen. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.